

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

| Nummer 12 | Freyung, 17.12.2019 | 49. Jahrgang |
|------------------|---|---------------------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| Dez. 2019 | Weihnachtsgrußwort des Landrats | 60 |
| 04.12.2019 | Nachruf für Herrn Josef Eder | 60 |
| 28.11.2019 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2019 | 61 |
| 03.12.2019 | Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 06.12.2016 | 62 |
| 04.12.2019 | Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau | 62 |
| 03.12.2019 | Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau | 62 |
| 05.12.2019 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 5. Dezember 2019 (sh. Anlage) | 66 |
| 10.12.2019 | Beteiligungsberichte des Landkreises Freyung-Grafenau für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 | 67 |
| 11.12.2019 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ | 67 |
| 12.12.2019 | Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau | 67 |
| 13.12.2019 | 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau | 68 |
| 16.12.2019 | Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau | 69 |
| 17.12.2019 | Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags/Landrats im Landkreis Freyung-Grafenau am Sonntag, 15. März 2020 | 77 |

Weihnachtsgrußwort 2019

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise lieber Menschen sowie Momente voller Ruhe und Besinnlichkeit. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Gottes Segen.

Ganz herzlich möchte ich mich bei allen bedanken, die sich im vergangenen Jahr in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Ehrenamt eingebracht und sich für das Gemeinwesen in unserem Landkreis stark gemacht haben. Es würde mich freuen, wenn wir auf Ihren Einsatz, zum Wohle der gesamten Bürgerschaft, weiterhin zählen können.

Herzlichst, Ihr

Sebastian Gruber
Landrat

NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Josef Eder

Der Verstorbene war von 1977 - 2002 Mitglied des Kreistages und von 1976-2001 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Röhrnbach.

Josef Eder hat in seinem politischen Wirken viele zukunftsweisende Ideen und Ziele zielstrebig verwirklicht. Als Bürgermeister, Kreisrat und Fraktionsvorsitzender hat er einen überaus erfolgreichen Abschnitt in der Geschichte unseres Landkreises maßgeblich mitgestaltet. Für seine kommunalpolitische und ehrenamtliche Arbeit gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Als Vordenker engagierte er sich mit Leidenschaft für unsere ländlich geprägte Region. Er war in erheblichem Maße mitverantwortlich für die Aufwärts- und Weiterentwicklung unseres Landkreises.

Für sein langjähriges politisches Wirken wurde Josef Eder im Jahre 2002 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber ausgezeichnet. Außerdem wurde ihm für sein außerordentliches Engagement in Politik, Kommune, Gesellschaft und Vereine im Jahre 1994 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gilt seiner gesamten Familie.

Freyung, 04.12.2019

Sebastian Gruber
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ringelai
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO, hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 150.550,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 42.890,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 130.890,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.077,62 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, 28.11.2019

Schulverband Ringelai

1. Bürgermeister Max Köberl
Schulverbandsvorsitzender

**Änderungssatzung
zur Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 06.12.2016**

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Absatz 2 wird folgende Ergänzung angefügt:
„Kreisvolksmusikpfleger mtl. 100,00 € “

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Freyung, 03.12.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Aufgebotsverfahren
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Hinterschmiding

Nr. 3165095641

mit einem **Guthaben von 76.171,98 Euro** hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, 04.12.2019

Sparkasse Freyung-Grafenau

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Betriebssitz ist der Ort der kaufmännischen Leitung des Unternehmens. Betriebsitzgemeinde ist die Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Markt), in deren Gemeindegebiet sich der Betriebssitz befindet.
- (2) Der Pflichtfahrbereich ist das räumliche Gebiet, in dem eine Beförderungs- und Tarifpflicht des Taxiunternehmens besteht.
- (3) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen (ohne Personenbeförderung).
- (5) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) wird unabhängig von der zurückgelegten Strecke mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages und dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers in Form einer Pauschale fällig.
- (6) Der Kilometerpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 Kilometer berechnet wird. Er sieht für eine feste Strecke (= Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt vor (= Fortschaltbetrag oder Schalteinheit).
- (7) Der Zeitpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde berechnet wird. Der Zeitpreis wird während des Beförderungsauftrages bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen (vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden) Gründen verursacht oder vom Fahrgast veranlasst wurde. Die Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger für die Fahrpreisberechnung vom Kilometerpreis in den Zeittarif umschaltet und umgekehrt.
- (8) Der Mindestfahrpreis ist die Summe aus Grundpreis und erstem Fortschaltbetrag und wird beim Schalten des Fahrpreisanzeigers von „Frei“ nach „Besetzt“ angezeigt.
- (9) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis nach Abs. 2,
- b) dem Kilometerpreis nach Absatz 3,
- c) dem Zeitpreis nach Absatz 4,
- d) den Zuschlägen nach Absatz 5.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebsitzgemeinde ist frei.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebsitzgemeinde des Taxiunternehmens, erfolgt die Anfahrt kostenlos, wenn die Besetztfahrt zur Betriebsitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch führt. Der Fahrpreisanzeiger ist bei diesen Fahrten am Einstiegsort einzuschalten, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebsitzgemeinde und führt die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebsitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch, so ist für die Anfahrt ein Beförderungsentgelt zu erheben.

Die entgeltspflichtige Anfahrt beginnt in diesem Fall grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi die Ortstafel (Zeichen 311, Anlage 3 zur StVO) des Betriebsitzes passiert und den Bestellort anfährt. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bei Anfahrten von außerhalb der Betriebsitzgemeinde (Beförderungsauftrag während der Fahrt / Fahrten auf vorherige Bestellung) muss der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxies eingeschaltet werden. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Das Beförderungsentgelt ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu ermitteln. Das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht über- oder unterschritten werden.

- (2) Der Grundpreis beträgt:
- | | |
|---|--------|
| - von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) | 3,50 € |
| - von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | 5,20 € |

(Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat **automatisch** zu erfolgen).

(3) Kilometerpreis
 Der Kilometerpreis beträgt 1,90 €
 (entspricht 0,20 € je 105,26 m)

(4) Zeitpreis
 Der Zeitpreis beträgt 30,00 €
 pro Stunde
 (entspricht 0,20 € je 24 Sekunden)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt
 15,79 km/h.

(5) Zuschläge
 a) Gepäck
 - üblicherweise im Kofferraum
 unterzubringendes Gepäck :
 je Gepäckstück 0,50 €

- üblicherweise im Fahrgastraum
 mitzunehmendes Handgepäck
 sowie Rollstühle, Gehhilfen
 und Kinderwagen frei

b) Tiere
 - jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - jeder Käfig oder Transport-
 behälter 0,50 €
 - Hunde die für Blinde, Taube,
 Schwerhörige und andere
 Hilflose unentbehrlich sind frei

c) Großraumtaxi
 Ab dem 5. Fahrgast unabhängig
 von der Gesamtzahl der be-
 förderten Personen pauschal: 5,00 €

d) Für nicht umsetzbare Rollstuhl-
 transporte (im Rollstuhl sitzend)
 in Fahrzeugen mit spezieller
 Vorrichtung:
 Einmalige Gebühr pro Fahrt 5,00 €

Der Höchstbetrag der Zuschläge wird auf
 10,00 € festgesetzt.

(6) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort wei-
 ter zu einem anderen Zielort, so darf der Min-
 destfahrpreis nicht nochmals berechnet wer-
 den und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
 Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in

die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden
 Preise entsprechend.

(8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestel-
 lung entlassen, so hat der Besteller entweder
 den Mindestfahrpreis, oder das Beförde-
 rungsgentgelt für die Anfahrt gemäß § 3 Absatz
 1 zu entrichten.

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der
 ersten Schalteinheit

- in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
 (Tagfahrten) 3,70 €

- in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
 (Nachtfahrten) 5,40 €

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbe-
 reich (insbesondere von dieser Verordnung
 abweichende Beförderungsentgelte zur Kran-
 ken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit
 Genehmigung des Landratsamtes Freyung-
 Grafenau zulässig (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflicht-
 fahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer
 den Fahrgast gemäß § 37 BOKraft vor Fahrt-
 beginn darauf hinzuweisen, dass das Beförde-
 rungsgentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei
 zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung
 zustande, so gelten die für den Pflichtfahrbe-
 reich festgesetzten Beförderungsentgelte als
 vereinbart.

(3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einverneh-
 men mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein
 anderes als das nach dieser Verordnung vor-
 gesehene Beförderungsentgelt zu fordern.
 Entgegenstehende Vereinbarungen sind nich-
 tig.

(4) Für Nebenleistungen kann vor Antritt der
 Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart wer-
 den.

§ 5**Fahrpreisanzeiger**

- (1) Entgeltpflichtige Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist vom Fahrzeugführer einzuschalten,
 - a) bei einer entgeltpflichtigen Anfahrt zu einem Bestort außerhalb der Betriebsitzgemeinde (§ 3 Absatz 1),
 - b) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Bekanntgabe des Fahrtzieles durch den Fahrgast beim Besteigen des Taxis,
 - c) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Aufforderung zum Warten durch den Fahrgast.
- (3) Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke (= Fahrleistung in Kilometer) berechnet. Veranschlagt werden Grund- und Kilometerpreis sowie etwaige Zuschläge. Der Fahrzeugführer muss den Fahrgast unverzüglich auf diesen Umstand hinweisen.
- (4) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.
- (5) Der Unternehmer hat die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beheben.

§ 6**Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsitzadresse auszustellen.

§ 7**Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9**Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 bei Störung des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau vom 19.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 20 / 2014 des Landkreises Freyung-Grafenau vom 31.12.2014) außer Kraft.

Freyung, den 03.12.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 5. Dezember 2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„41) in der Stadt Freyung vom 5. Dezember 2019.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 5. Dezember 2019
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Beteiligungsberichte des Landkreises
Freyung-Grafenau für
die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

Der Landkreis Freyung-Grafenau gibt bekannt, dass die Beteiligungsberichte des Landkreises für die Jahre 2017 und 2018 in den Sitzungen des Kreistags am 03.12.2018 bzw. am 02.12.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Die Berichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO bis 31.01.2020 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Raum E 02 im Dienstgebäude Wolfstein, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, durch die Allgemeinheit eingesehen werden.

Freyung, 10.12.2019
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
des Zweckverbandes
„Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“**

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **95.000,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **56.800,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freyung, 11.12.2019

**Zweckverband Innovations- und Gründerzentrum
Waldkirchen**

Sebastian Gruber
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

**Zusammensetzung des Naturschutzbeirats bei
der Unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Freyung-Grafenau**

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz und § 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte wurden für die 10. Amtszeit (01.09.2019 – 31.08.2024) fünf Mitglieder und je ein Stellvertreter berufen:

| <i>Ordentliches Beiratsmitglied</i> | <i>Stellvertretendes Beiratsmitglied</i> |
|--|---|
| Windmaißer Christina | Zipp Thomas |
| Kleijn Karl | Laux Antje |
| Linner Jochen | Poost Stefan |
| Bauer Thomas | Malzer Thomas |
| Binder Elke | Ritzinger Leopold |

Freyung, 12.12.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**4. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau**

Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 18 KommZG erlässt der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des „Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau“ in der Fassung vom 24. Juni 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Einleitungsformel

In der Einleitungsformel wird der Gemeindename „Sankt Oswald“ durch den Gemeindennamen „Sankt Oswald–Riedlhütte“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1

Der Gemeindename „Sankt Oswald“ wird durch den Gemeindennamen „Sankt Oswald–Riedlhütte“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3

Die Vorschrift „Art. 44 Abs. 2 KommZG“ wird durch die Vorschrift „Art. 44 Abs. 3 KommZG“ ersetzt.

4. § 5

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„ (6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.“

5. § 8 Abs. 1

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.“

6. § 10 Abs. 1

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.“

7. § 11

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

„ (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigen-

betrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,

10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.“

8. § 12 Abs. 2

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsräte, die kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

9. § 12 Abs. 3

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die bestellten Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungspauschale in Höhe von 20 € je Sitzung;“

Satz 2 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstaufschädigung in Höhe von 30 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer.“

Satz 3 und 4 wird gestrichen.

10. § 14 Abs. 4

In Satz 2 wird der Betrag „500,-- DM“ durch den Betrag „500,00 €“ ersetzt.

11. § 15 wird gestrichen

12. § 18 Abs. 3

Absatz 3 entfällt.

13. § 19

Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„ (3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Bereich „Betrieb dezentrale Unterkunft“ wird zu folgenden Anteilen umgelegt:

- Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte 45 %

- Gemeinde Spiegelau 55%“

14. § 21

In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Monate“ ersetzt.

Die Absätze 4 und 5 entfallen.

15. Abschnitt IV

Die Überschrift über Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Auflösung des Zweckverbandes“

§ 2

Neubekanntmachung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Spiegelau, 13. Dezember 2019

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth

Verbandsvorsitzender

Neubekanntmachung

der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau

Vom 16. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau“ wird nachstehender Wortlaut der Verbandssatzung vom 24. Juni 1974, wie er sich aus den Änderungen durch

- Satzung vom 21. Dezember 2010
- Satzung vom 22. Dezember 2014
- Satzung vom 22. November 2018
- Satzung vom 13. Dezember 2019

ergibt, in der ab 1. Januar 2020 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Spiegelau, 16. Dezember 2019
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
Verbandsvorsitzender

**Satzung
des
"Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau"**

in der Fassung der Bekanntmachung vom
16. Dezember 2019

Die Gemeinden Spiegelau und Sankt Oswald-Riedlhütte haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 16.7.1966 (GVBl 1 S. 218) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klärwerk Spiegelau". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Spiegelau.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Spiegelau und Sankt Oswald-Riedlhütte.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss, der nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden kann; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen, schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Rechte aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 4 KommZG) bleibt unberührt.

- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Passau.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein der Reinhaltung der Gewässer und der Volksgesundheit dienendes Klärwerk mit einem gemeinsamen Hauptsammler, zur Zuleitung und Reinigung der Abwässer, aus den Verbandsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Hauptsammler beginnt bei der Kläranlage und endet bei der Einmündung des Hauptsammlers der Gemeinde Sankt Oswald auf Fl.Nr. 414. Weitere Verbandsaufgabe ist der Erwerb von umliegenden Grundstücken zur Sicherung des Betriebs und etwaiger Erweiterungen des Klärwerks und deren vorübergehende Unterhaltung und Bewirtschaftung bis zur Eingliederung dieser Grundstücke in den Anlagenbetrieb.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde (Wasserwirtschaftsamt Passau in Verbindung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz). Der Wasserwirtschaftsbehörde steht das Recht zur Überwachung der Bauarbeiten sowie der Unterhaltungs- und evtl. Erweiterungsarbeiten zu.
- (3) Die Erstellung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des erfassten Gebietes, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wesentliche Änderungen und Einrichtungen und dgl., bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen an den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Verbandsrat. Das Klärwerk Spiegelau ist auf 8000 EGW ausgebaut. Davon stehen der Gemeinde Spiegelau 4400 EGW (55% = 5 Verbandsräte und der Gemeinde Sankt Oswald 3600 EGW (45% = 4 Verbandsräte zu.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein, Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Für die Verbandsräte, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes oder Mitglieder einer Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stell-

vertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für sechs Jahre bestellt.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört oder ein Wahlamt innehat, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus,

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Passau sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Passau und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen

beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht aus der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig - auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchst-

ten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen werden:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätz-

lichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung, eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte, die kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die bestellten Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine

Sitzungspauschale in Höhe von 20 € je Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; Selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 30 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt worden sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für

den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Gegenstandslos

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, sofern sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Kassenverwaltung und Schriftführer

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindekasse Spiegelau geführt. Die Kosten für die Ausführung der Kassengeschäfte fallen dem Zweckverband zur Last.
- (2) Der nebenamtlich beschäftigte gewählte Kassenverwalter erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung.
- (3) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden wird ein Schriftführer von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit (nebenamtlich) bestellt. Mit der Wahrnehmung der Schriftführer-geschäfte kann auch eine Verbandsgemeinde beauftragt werden. Der Schriftführer hat die Urkunden und Akten sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes zu führen.
- (4) Der nebenamtlich gewählte Schriftführer erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung. Der Kassenverwalter kann gleichzeitig Schriftführer bzw. der Schriftführer gleichzeitig Kassenverwalter sein.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage), Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW): Das sind für die Gemeinde Spiegelau 4 400 EGW (= 55 %), für die Gemeinde Sankt Oswald 3 600 EGW (= 45 %).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist der Jahresfrischwasserverbrauch des zurückliegenden Kalenderjahres, der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im jeweiligen Gemeindeteil und zwar
 - bei öffentlicher Wasserversorgung, der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers
 - bei privater Wasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers.

Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann

dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.

- (3) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Bereich „Betrieb dezentrale Unterkunft“ wird zu folgenden Anteilen umgelegt:

| | |
|------------------------------------|-----|
| - Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte | 45% |
| - Gemeinde Spiegelau | 55% |

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt, Er kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
 - a) die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs,
 - b) die Zahl der vorgesehenen Einwohnergleichwerte,
 - c) der Umlagebetrag je Einwohnergleichwert und
 - d) die Höhe des Umlagenbedarfs für jedes Verbandsmitglied
- (3) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung

der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss, binnen zwölf Monaten, örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Kanzleien der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 23

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Auf-

sichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge, zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird es anteilmäßig abgefunden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

V. Schlussvorschriften

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Spiegelau, 16. Dezember 2019
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
 Verbandsvorsitzender

| |
|---|
| Die Wahlleiterin des Landkreises Freyung-Grafenau |
|---|

**Bekanntmachung
 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahl-
 vorschlägen**

**für die Wahl des Kreistags Landrats
 im Landkreis Freyung-Grafenau am
 15. März 2020**

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl

von 60 Kreisräten

des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020** (52. Tag vor

dem Wahltag), **18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, Zimmer-Nr. 106** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im

Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Landrats siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte

Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Auf-führung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende

Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **60** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlags-trägers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat,

Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.10 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **340** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H.

der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr**, zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlags-träger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Freyung, den 17.12.2019

gez.

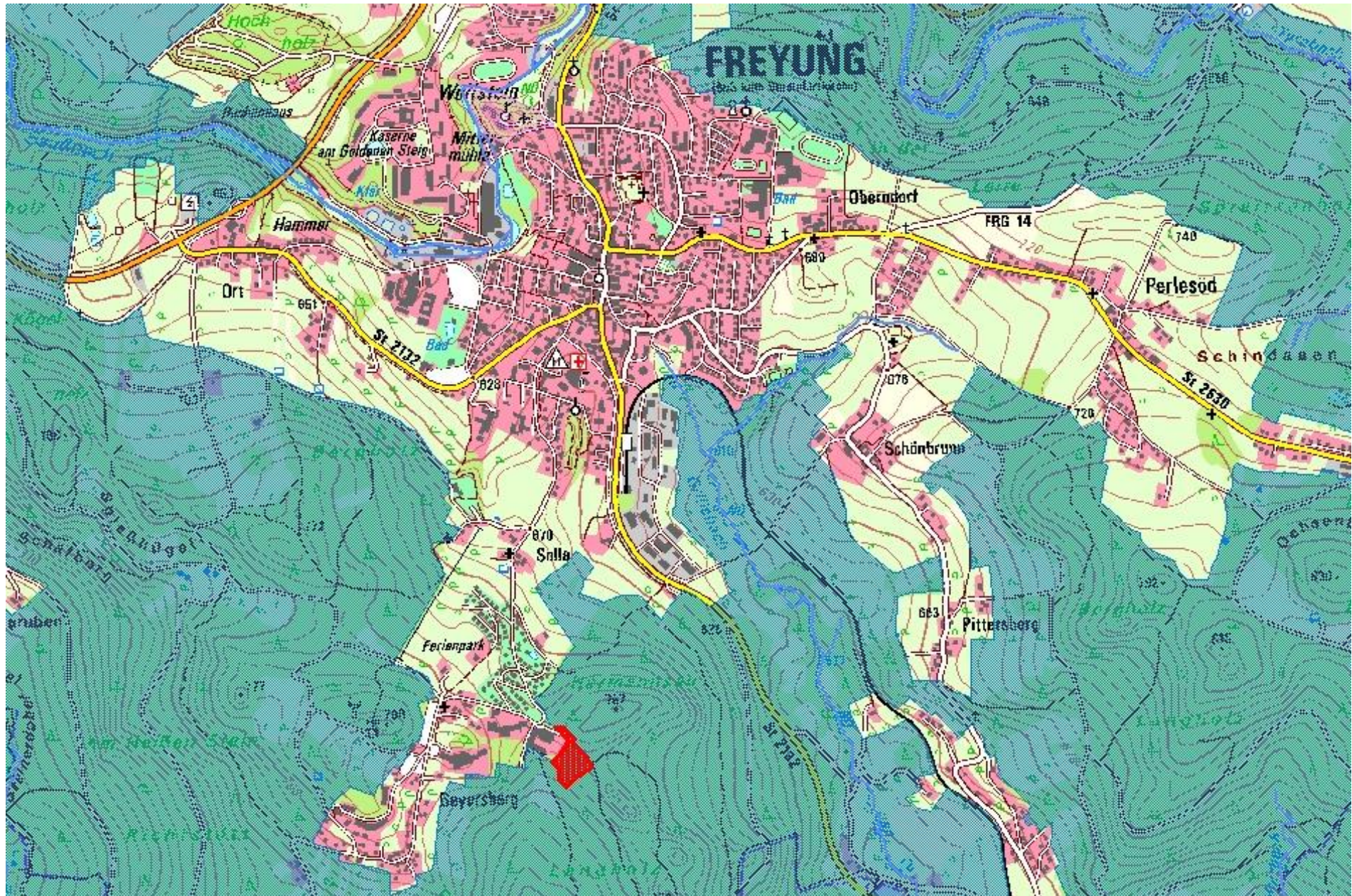
Manzenberger, stv. Kreiswahlleiterin

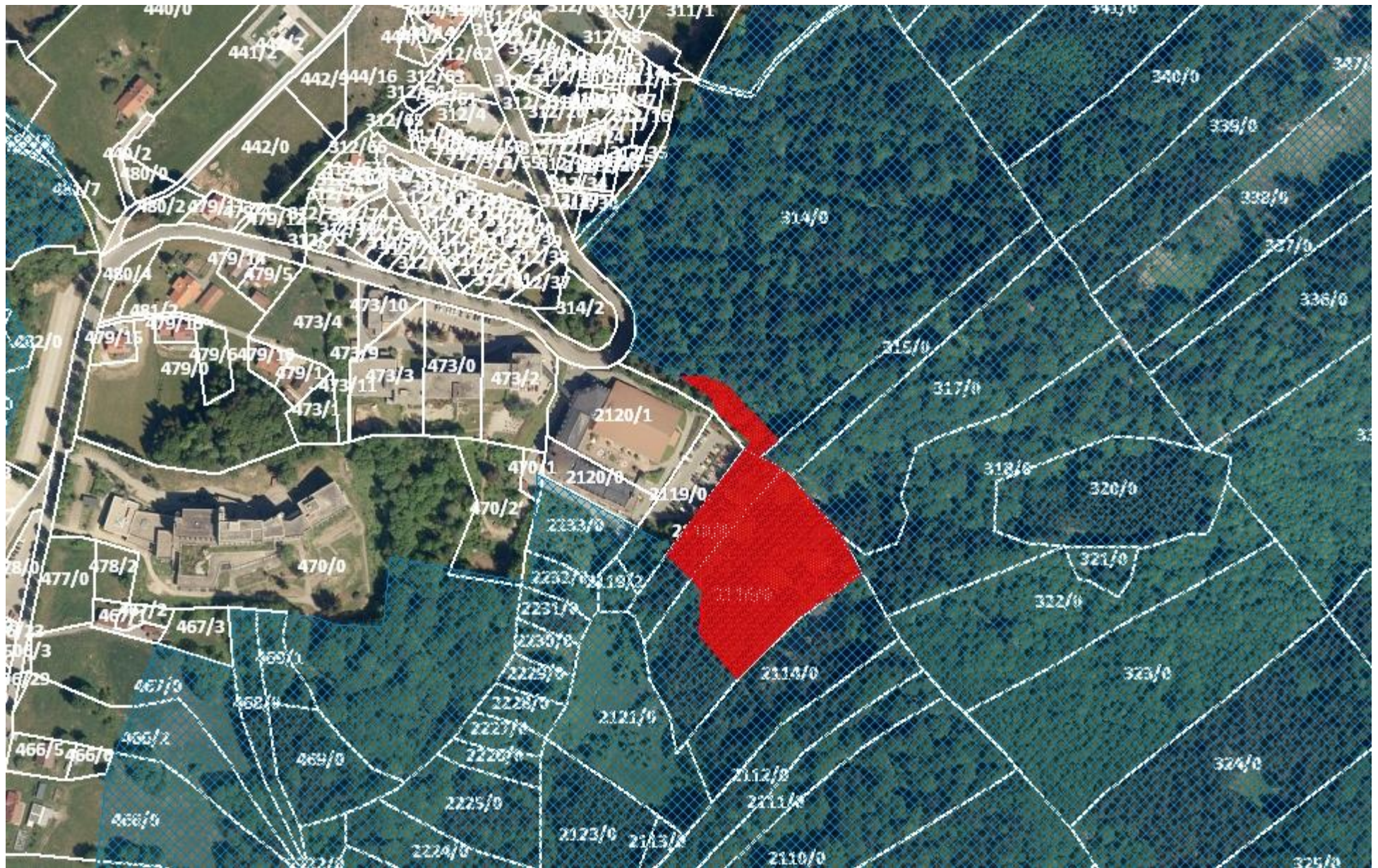
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat